Antrag des Regierungsrates RRB-Nr. 146

2019_05_DIJ_Gemeindegesetz_GG_Einführung amtlicher Bekanntmachungen in elektronischer Form (eAnzeiger)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	Gemeindegesetz (GG)	
	Der Grosse Rat des Kantons Bern,	
	auf Antrag des Regierungsrates,	
	beschliesst:	
	I.	
	Der Erlass 170.11 Gemeindegesetz vom 16.03.1998 (GG) (Stand 01.11.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 4e Fusionsvertrag		
¹ Die Stimmberechtigten der am Zusammenschluss beteiligten Gemeinden entscheiden über den Zu- sammenschluss im Rahmen der Abstimmung über den Fusionsvertrag.		
² Der Fusionsvertrag enthält die für den Vollzug des Zusammenschlusses nötigen Regelungen. Er regelt insbesondere		
a den Zeitpunkt des Zusammenschlusses,		
b den Namen und die Grenzen der neuen Gemeinde,		
c die Grundzüge der Organisation der neuen Gemeinde,		
d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag für die neue Gemeinde,	d die Beschlussfassung über den ersten Voranschlag <u>das erste Budget</u> für die neue Gemeinde, [FR: unverändert]	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
e die Beschlussfassung über ein allfälliges Fusionsreglement (Art. 4f).		
³ Er regelt im Fall eines Zusammenschlusses in Form der Kombinationsfusion überdies		
a die Beschlussfassung über das Organisationsreg- lement für die neue Gemeinde,		
b die Einsetzung der Organe der neuen Gemeinde.		
Art. 4I 3. Sonderbeitrag		
¹ Der Grosse Rat kann mit der Anordnung eines Ge- meindezusammenschlusses nach Artikel 4i einen Sonderbeitrag zur Milderung der finanziellen Mehrbe- lastung der neuen Gemeinde bewilligen.		
² Die Ausgabenbefugnisse des Volks werden für die Bewilligung eines Sonderbeitrags dem Grossen Rat übertragen.		
³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFG¹)) gewährt und der Laufenden Rechnung belastet.	³ Ein Sonderbeitrag wird zusätzlich zur Finanzhilfe nach dem Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindezusammenschlüssen (Gemeindefusionsgesetz, GFGGFG) ²⁾ gewährt und der Laufenden RechnungErfolgsrechnung belastet.	
1.3a Amtliche Anzeiger	1.3a Amtliche AnzeigerBekanntmachungen	
Art. 49b Grundsatz	Art. 49b GrundsatzGrundsätze	

¹⁾ BSG 170.12 2) BSG <u>170.12</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
¹ Die amtlichen Anzeiger sind die amtlichen Publikationsorgane der Gemeinden.	Die amtlichen Anzeiger sindPublikationsorgane für die amtlichen PublikationsorganeBekanntmachungen der Gemeinden- sind	
	a die amtlichen Anzeiger für die gedruckte Form,	
	b die über das Internet zugängliche Publikationsplatt- form für die elektronische Form.	
² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemeinden.	² Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger ist Aufgabe der-Einwohnergemeinden und derdie gemischten Gemeinden verwenden ein amtliches Publikationsorgan gemäss Absatz 1, wobei sie den amtlichen Anzeiger (Bst. a) oder die Publikationsplattform (Bst. b) oder auch beide als ihre amtlichen Publikationsorgane bestimmen können.	
	³ Erfolgt die Veröffentlichung in beiden amtlichen Publikationsorganen, ist die Bekanntmachung auf der über das Internet zugänglichen Publikationsplatt- form massgebend.	
	⁴ Die zusätzliche Veröffentlichung von amtlichen Be- kanntmachungen in weiteren Publikationsorganen ist zulässig, aber nicht massgebend.	
	⁵ Die amtlichen Bekanntmachungen der übrigen ge- meinderechtlichen Körperschaften gemäss Artikel 2 Absatz 1 erfolgen in dem für die Einwohnergemein- den und die gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet massgebenden amtlichen Publikationsorgan. Die zusätzliche Veröffentlichung im anderen amtli- chen Publikationsorgan und in weiteren Publikati- onsorganen ist zulässig.	
Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich der amtlichen Anzeiger	Art. 49c Bezeichnung und Geltungsbereich-Wirkung der amtlichen Anzeiger Veröffentlichung und Einsichtnahme	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen amtlichen Anzeiger als amtliches Publikationsorgan.	Jede Einwohnergemeinde und jede gemischte Gemeinde bezeichnet einen Der Inhalt der in den amtlichen Publikationsorganen veröffentlichten amtlichen Anzeiger-Bekanntmachungen gilt als amtliches Publikationsorganbekannt.	
² Die amtlichen Publikationsorgane der Burgerge- meinden und der burgerlichen Korporationen sind die von den entsprechenden Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen An- zeiger.	² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre amtlichen Publikationsorgane der Burgergemeinden Bekanntmachungen des laufenden und der burgerlichen Korporationen sind die des vorausgegangenen Jahres von den entsprechenden Einwehnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichneten amtlichen Anzeiger.jeder Person kostenlos eingesehen werden können.	
³ Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden und Gesamtkirchgemeinden der Landeskirchen, der Gemeindeverbände, der Unterabteilungen, der Schwellenkorporationen und der Regionalkonferenzen gelten die von den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger.	³ Aufgehoben.	
⁴ Die Herausgabe eines gemeinsamen amtlichen Anzeigers für mehrere Gemeinden innerhalb dersel- ben Verwaltungsregion ist zulässig.	⁴ Aufgehoben.	
	1.3a.1 Amtliche Anzeiger	
Art. 49d Form ¹ Die amtlichen Anzeiger werden in gedruckter Form herausgegeben.	Art. 49d FormHerausgabe und Vertrieb 1 Die Herausgabe der amtlichen Anzeiger werden ingedruckter Form herausgegeben.ist Aufgabe der Einwohnergemeinden und der gemischten Gemein-	
	den.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Sie können zusätzlich in elektronischer Form her- ausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.	 ² Sie Die Einwohnergemeinden und die gemischten Gemeinden können zusätzlich in elektronischer Formherausgegeben werden. Massgebend ist die gedruckte Form.einen gemeinsamen amtlichen Anzeiger für mehrere Gemeinden innerhalb derselben Verwaltungsregion herausgeben. ³ Die amtlichen Anzeiger können zusätzlich zum amtlichen einen nichtamtlichen Teil enthalten. ⁴ Sie sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen, wobei sie auch als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden können. 	
Art. 49e Amtlicher Teil		
¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Arti- kel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Ver- waltungsrechtspflege (VRPG) ¹⁾ , von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht wer- den.	¹ Im amtlichen Teil dürfen ausschliesslich amtliche Bekanntmachungen von Behörden im Sinn von Arti- kel 2 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Ver- waltungsrechtspflege (VRPG) ²⁾ , von Behörden der Landeskirchen sowie des Bundes veröffentlicht wer- den.	
² Der Inhalt der in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen gilt als bekannt.	² Aufgehoben.	
³ Die Anzeigerträgerschaften regeln die Kosten für die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachun- gen der Gemeinden.		

¹⁾ BSG 155.21 2) BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
⁴ Die Veröffentlichung von amtlichen Bekanntmachungen der Behörden der Landeskirchen, des Kantons und des Bundes erfolgt entgeltlich. Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen der Anzeigerträgerschaften.		
Art. 49f Nichtamtlicher Teil		
¹ Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Teil enthalten, der vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	Die amtlichen Anzeiger dürfen einen nichtamtlichen Der nichtamtliche Teil enthalten, der ist vom amtlichen Teil klar zu trennen ist.	
² Verboten sind redaktionell aufbereitete meinungs- bildende Textbeiträge und Kommentare sowie Inse- rate und übrige Textbeiträge, welche die öffentliche Ruhe und Ordnung gefährden, diskriminierend oder unsittlich sind.		
³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftra- ges nach Informationsgesetz dienen.	³ Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welchedie der Wahrnehmung ihres Informationsauf- trages Informationsauftrags nach Informationsgesetz dem Gesetz vom 2. November 1993 über die Infor- mation der Bevölkerung (Informationsgesetz; IG) ¹⁾ dienen.	
⁴ Die Anzeigerträgerschaften legen die Kosten von Veröffentlichungen im nichtamtlichen Teil fest.		
Art. 49g Zustellungspflicht, Zugänglichkeit, Aufbewahrung	Art. 49g Aufgehoben.	
¹ Die amtlichen Anzeiger sind allen Betrieben und Haushaltungen im Verteilgebiet mit Ausnahme von Ferien- und Zweitwohnungen kostenlos zuzustellen.		

¹⁾ BSG <u>107.1</u>

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Die Gemeinden sorgen dafür, dass ihre in den amtlichen Anzeigern veröffentlichten amtlichen Bekanntmachungen des laufenden und des vorausgegangenen Jahres von jeder Person kostenlos eingesehen werden können.		
³ Die Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden bezeichnen die Stellen, welche die amtlichen Teile der von ihnen bezeichneten amtlichen Anzeiger dauerhaft aufzubewahren haben.		
Art. 49h Vertrieb und Beilagen	Art. 49h Vertrieb und B eilagen	
¹ Die amtlichen Anzeiger können als lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertrieben werden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss.	Die amtlichen Anzeiger können als dürfen lose Beilage zu einer Tages- oder Wochenzeitung vertriebenwerden. Artikel 49g Absatz 1 gilt sinngemäss. Beilagen enthalten.	
² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wie für den nichtamtlichen Teil gemäss Artikel 49f Absatz 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen.	² Die amtlichen Anzeiger dürfen lose Beilagen enthalten. Für diese gelten die inhaltlichen Vorschriften wiefür den des nichtamtlichen TeilTeils gemäss Artikel 49f AbsatzAbsätze 2. Zulässig sind Textbeiträge der Gemeindebehörden, welche der Wahrnehmung ihres Informationsauftrages nach Informationsgesetz dienen, sowie Kulturbeilagen. und 3.	
	1.3a.2 Über das Internet zugängliche Publikationsplattform	
	Art. 49i	
	¹ Amtliche Bekanntmachungen in elektronischer Form erfolgen auf einer durch den Regierungsrat bezeichneten, über das Internet zugänglichen Publi- kationsplattform.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	² Die Gemeinden veröffentlichen auf der Publikati- onsplattform ausschliesslich amtliche Bekanntma- chungen im Sinn von Artikel 49e Absatz 1.	
	³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der amtli- chen Bekanntmachungen in elektronischer Form durch Verordnung, insbesondere	
	a den Erscheinungszeitpunkt,	
	b die Meldestellen,	
	c das Meldeverfahren,	
	d die Datensicherheit und -unveränderbarkeit,	
	e die Publikationsgebühren,	
	f den Zugriff auf amtliche Bekanntmachungen.	
Art. 146 2. Zuständigkeiten		
Die Regionalversammlung ist abschliessend zuständig für		
a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,		
b die Genehmigung des Voranschlags, der Jahres- rechnung und der Verpflichtungskredite,	b die Genehmigung des Voranschlags <u>Budgets</u> , der Jahresrechnung und der Verpflichtungskredite, <i>[FR: unverändert]</i>	
c die Wahl der Geschäftsleitung, der Kommissionen und des Kontrollorgans,		
d die Einsetzung der Geschäftsstelle, sofern das Geschäftsreglement keine abweichende Regelung enthält.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
² Sie verabschiedet zuhanden der Gemeinden die Reglemente zur Übertragung von weiteren Aufgaben an die Regionalkonferenz oder an eine Teilkonfe- renz.		
³ Sie ist unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung (Art. 150) zuständig für		
a die in der besonderen Gesetzgebung bezeichneten Gegenstände,		
b die Änderung und die Aufhebung der Reglemente zur Erfüllung von weiteren Aufgaben der Regional- konferenz, sofern die betreffenden Reglemente diese Zuständigkeit nicht der obligatorischen Ab- stimmung unterstellen,		
c den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Geschäftsreglements (Art. 144 Abs. 4) und		
d den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Reglemente.		
⁴ Sie kann die Geschäftsleitung und die Kommissionen zum Erlass von Verordnungen ermächtigen.		
⁵ Die Regionalversammlung beschliesst, soweit nach den Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Regionalkonferenz nicht ein anderes Organ zustän- dig ist.		
	II.	
	1. Der Erlass 211.1 Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2019) wird wie folgt geändert:	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
Art. 13 Veröffentlichung 1 Im allgemeinen		
¹ Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröf- fentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Be- hörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern.	Die durch das Bundeszivilrecht und die kantonalen Ausführungsbestimmungen vorgeschriebenen Veröf- fentlichungen und die amtlichen Mitteilungen der Be- hörden erfolgen in den amtlichen Anzeigern Publikationsorganen der Gemeinden.	
	2. Der Erlass 426.11 Naturschutzgesetz vom 15.09.1992 (Stand 01.01.2013) wird wie folgt geändert:	
Art. 37 2 Einspracheverfahren 2.1 Auflage		
¹ Die zuständige Stelle der Volkswirtschaftsdirektion veranlasst die öffentliche Auflage des Planentwurfs und der Vorschriften in den betroffenen Gemeinden und orientiert soweit bekannt die betroffenen Grundeigentümer.		
² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger veröffentlicht.	² Die Auflage wird im Amtsblatt und im amtlichen An- zeigerPublikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht.	
³ Nach der Mitteilung oder der Veröffentlichung im Amtsblatt darf im Schutzgebiet oder am Schutzobjekt gemäss Planentwurf nichts mehr unternommen wer- den, was den Schutzzweck beeinträchtigen könnte.		
⁴ Die Auflagefrist beträgt 30 Tage. Sie beginnt mit der Veröffentlichung der Auflage im Amtsblatt.		
	3. Der Erlass 711.0 Gesetz über die Enteignung vom 03.10.1965 (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geän-	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	dert:	
Art. 25 Sicherung des Rückforderungsrechtes		
¹ Bei der Eintragung des Eigentumsüberganges in das Grundbuch ist das Rückforderungsrecht auf Be- gehren des Enteigneten als Verfügungsbeschrän- kung anzumerken. Im Entscheid über die Festset- zung der Entschädigung ist der Enteignete auf die Anmerkungsmöglichkeit aufmerksam zu machen.		
² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteig- nungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntma- chung im kantonalen Amtsblatt und im amtlichen An- zeiger der gelegenen Sache.	² Der Enteigner hat dem Rückforderungsberechtigten unter Schadenersatzfolge Anzeige zu erstatten, wenn er das enteignete Recht veräussern oder zu einem Zweck verwenden will, für den das Enteig- nungsrecht nicht gegeben ist. Für nicht bekannte Berechtigte erfolgt die Mitteilung durch Bekanntma- chung im kantonalen-Amtsblatt und im amtlichen An- zeigerPublikationsorgan der Gemeinde der gelege- nen Sache.	
Art. 40 Bekanntmachung des Gesuches 1 Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen Anzeiger der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.	¹ Der Regierungsrat setzt den Personen, die nach dem Verzeichnis des Gesuchstellers von der Enteignung betroffen werden, eine Frist von 30 Tagen an, innerhalb welcher schriftlich Einsprache erhoben werden kann. Ausserdem wird das Gesuch im Amtsblatt und im amtlichen AnzeigerPublikationsorgan der Gemeinde der gelegenen Sache unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit veröffentlicht.	
² Der Regierungsrat kann den Gesuchsteller verhalten, vor Veröffentlichung des Gesuches den Umfang des Werkes durch Aussteckungen, Profile, Modelle und dergleichen darzustellen.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
³ Die öffentliche Auflage und die Bekanntmachung können mit Bewilligung des Regierungsrates unterbleiben, wenn		
a die Enteignung nur verhältnismässig wenige Enteignete betrifft,		
b andere Gründe sie als eine unnötige Weitläufigkeit erscheinen lassen.		
⁴ Mit der Bekanntmachung des Gesuches ist auf den Enteignungsbann hinzuweisen (Art. 31 Abs. 3).		
	4. Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.08.2020) wird wie folgt geändert:	
Art. 35d Veröffentlichung von Verfügungen		
Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	Verfahrensleitende Verfügungen können nach vorgängiger Ankündigung im amtlichen Anzeiger Amtsblatt oder im Amtsblattamtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlicht werden, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	
Art. 39 5 Weiterer Inhalt und Eröffnung		
¹ Für die Begründung des Bauentscheides und für die Rechtsmittelbelehrung gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege ¹⁾ .		
² Der Bauentscheid wird mit den weiteren Bewilligungen eröffnet		

¹⁾ BSG 155.21

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
a der Baugesuchstellerin oder dem Baugesuchsteller;		
b den verbliebenen Einsprecherinnen und Einsprechern;		
c den beteiligten kantonalen Amtsstellen;		
d der zuständigen Gemeindebehörde.		
³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger oder im Amtsblatt veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	³ Die Baubewilligungsbehörde kann nach vorgängiger Ankündigung das Dispositiv des Bauentscheids zusammen mit der Rechtsmittelbelehrung im amtlichen Anzeiger Amtsblatt oder im Amtsblattamtlichen Publikationsorgan der Gemeinde veröffentlichen, wenn die Postzustellung wegen der grossen Zahl der Einsprachen mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden wäre.	
Art. 66 Organisation; Zuständigkeiten		
¹ Planungsbehörde ist der Gemeinderat. Er nimmt alle Befugnisse wahr, die nicht nach Gesetz oder Gemeindereglement einem anderen Gemeindeorgan zustehen.		
² Die Stimmberechtigten sind zuständig für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung sowie für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Überbauungsordnungen.		
³ Überbauungsordnungen, welche eine Zone mit Planungspflicht betreffen oder lediglich Detailer- schliessungsanlagen festlegen, werden vom Ge- meinderat beschlossen.		
⁴ Gemeinden mit einem Gemeindeparlament können		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
a dessen abschliessende Zuständigkeit vorsehen für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Überbauungsordnungen, sofern diese in Art und Mass der zulässigen Nutzung nicht von der Grund- ordnung abweichen;		
b dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung;		
c dessen Zuständigkeit unter Vorbehalt der fakultativen Volksabstimmung vorsehen für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der übrigen Überbauungsordnungen.		
⁵ Der Gemeinderat beschliesst abschliessend Anpassungen der Nutzungspläne, die wegen einer Ersterhebung oder Erneuerung der amtlichen Vermessung nötig werden.		
⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger und im Amtsblatt mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	⁶ Nutzungspläne der Gemeinde, die bei der Gemeinde, beim zuständigen Regierungsstatthalteramt und beim Amt für Gemeinden und Raumordnung nicht vorhanden sind und trotz öffentlichem Aufruf im amtlichen Anzeiger Amtsblatt und im Amtsblatt amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde mit Frist von 30 Tagen nicht mehr auffindbar sind, können durch Beschluss des Gemeinderates aufgehoben werden. Der Beschluss des Gemeinderates ist im amtlichen Anzeiger Publikationsorgan der Gemeinde zu publizieren und dem zuständigen Regierungsstatthalteramt und dem Amt für Gemeinden und Raumordnung zur Kenntnisnahme zuzustellen.	
	III.	
	Keine Aufhebungen.	

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
	Bern, 17. Februar 2021 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Schnegg Der Staatsschreiber: Auer	